



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 27. und 28. Juli 2024 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Alltandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Alltandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen am **27. und 28. Juli 2024** unter Telefon **08321/66020**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:
am 27. Juli 2024: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843
am 28. Juli 2024: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08321/385740

Oberstaufen:
am 27. Juli 2024: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200
am 28. Juli 2024: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach
am 27. Juli 2024: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 27. Juli 2024: St. Anna Apotheke, Lenzfrieder Straße 56, Telefon 0831/574755
am 28. Juli 2024: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Straße 48a, Telefon 0831/5226665

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 11.07.2024, (Bpl.Nr. 0192/24), eine Errichtung einer DTAG-Technik-Kabine (Vermittlungsstelle), Alpgasse in Bad Hindelang, (Fl.Nr. 759), Gemarkung Hindelang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Irmgard Adam

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und beim Markt Bad Hindelang, eingesehen werden.

Irmgard Adam 197

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

über die Widmung des Teilstücks der „Mittagstraße“

Das Teilstück der „Mittagstraße“, bestehend aus der Teilfläche des Grundstückes Fl.-Nr. 1416/17, Gemarkung Sonthofen wird mit Wirkung vom 1. August 2024 gemäß Art. 53 Nr. 3 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) zum Eigentümerweg gewidmet.

Träger der Straßenbaulast sind die Eigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG). Die Widmungsunterlagen können während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus (Baureferat, Zimmer 45) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmungsverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Sonthofen) und den Gegenstand des Klageverfahrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonthofen, 12.07.2024

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 198

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 15.07.2024, (Bpl. Nr. 0249/24), eine Nutzungsänderung der bestehenden Wohnung in eine Ferienwohnung, Robert-Bosch-Straße 16 in Blaichach, (Fl.Nr. 68/31), Gemarkung Blaichach, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und bei der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach eingesehen werden.

gez.: Diana Riederer 199

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i.Allgäu

Vollzug der Wassergesetze; Verbesserung des Hochwasserschutzes am Burgerberg Dorfbach in der Gemeinde Burgberg i.Allgäu
Antragsteller: Wasserwirtschaftsamt Kempten für den Freistaat Bayern

- Der Burgerberger Dorfbach kann die Abflussmengen für ein hundertjähriges Hochwasserereignis im IST-Zustand nicht schädlos bewältigen. Aufgrund der Ermittlung des Wildbachgefährdungsbereiches für den Ort Burgberg, liegen konkrete Überschwemmungsgebiete im Ortsgebiet vor. Unter anderem soll der Abflussquerschnitt des Dorfbaches auf weiterer Strecke vergrößert werden
In diesem Zusammenhang beantragt das Wasserwirtschaftsamt Kempten die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Burgerberger Dorfbach.

- Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 31.07.2024 bis zum 30.08.2024 im Rathaus der Gemeinde Burgberg i.Allgäu (Grüntensteinstraße 2, 87545 Burgberg i.Allgäu), Erstes Obergeschoss, Baumt, während der Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen,
- die Antragsunterlagen auch unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden können und
- jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsrufe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Burgberg i. Allgäu, den 16.07.2024

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 201

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

Vollzug der Wassergesetze; Verbesserung Hochwasserschutz am Burgerberg Dorfbach, Gemeinde Burgberg

Antragsteller: Wasserwirtschaftsamt Kempten für den Freistaat Bayern

Prüfung der Umweltverträglichkeit durch das Landratsamt Oberallgäu

Der Burgerberger Dorfbach kann die Abflussmengen für ein hundertjähriges Hochwasserereignis im IST-Zustand nicht schädlos bewältigen. Aufgrund der Ermittlung des Wildbachgefährdungsbereiches für den Ort Burgberg, liegen konkrete Überschwemmungsgebiete im Ortsgebiet vor. Unter anderem soll der Abflussquerschnitt des Dorfbaches auf weiterer Strecke vergrößert werden
In diesem Zusammenhang beantragt das Wasserwirtschaftsamt Kempten beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung für die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes am Burgerberger Dorfbach (Gewässer Ausbau).

Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt das Vorhaben unter Ziffer 13.18.1 – eine „Allgemeine Vorprüfung“ nach Anlage 3 des UVPG ist erforderlich.

- Nach Prüfung der Merkmale des Vorhabens lässt sich feststellen, dass die Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen haben. Die Nutzung natürlicher Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser) ist auf den Bereich des Dorfgeländes beschränkt und es sind keine nachteiligen Einwirkungen zu erkennen. Die Umweltverschmutzung und Belästigungen sowie Risiken für die menschliche Gesundheit (z. B. Verunreinigung von Wasser und Luft) sind gering und beschränken sich auf die Bauzeit.
- Die Prüfung der Merkmale des Standortes ergibt, dass sich der Flächenanspruch auf den innörtlichen Bereich beschränkt und intensiv genutztes Grünland nur auf sehr kleiner Fläche betroffen ist. Reichtum, Verfügbarkeit Qualität und Regeneration der natürlichen Ressourcen sind hier unwesentlich beeinträchtigt. Zudem sind keine Schutzgebiete vorhanden, wie Natura 2000, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete u.a. betroffen. Nur ein kleiner Teil eines Biotops (hier Bachbegleitvegetation) ist berührt; jedoch ohne negative Auswirkungen.
- Nach Prüfung der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, gemessen u.a. an Art und Ausmaß auf das geographische Gebiet und des Personenkreises, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit, zeitlichen Zusammenhänge, dem Zusammenwirken mit andern Vorhaben und der Verminderung der Auswirkungen, lässt sich feststellen, dass diese großenteils nicht betroffen sind und ansonsten unbeachtet bleiben können.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das vorliegende Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die geplanten Maßnahmen haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG, die gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu befürchten und können auch während der Bauzeit durch entsprechende vorsorgliche Maßnahmen, welche als Inhalts- und Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid festgelegt werden, weitgehend vermieden werden.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist somit in diesem Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Planunterlagen werden nach voriger ortsüblicher Bekanntgabe in der Gemeinde Burgberg ausgelegt.

12.07.2024

gez.: Thomas Kellner 203

„Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu, Anstalt des öffentlichen Rechts“

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Schriftform
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Auflösung des Unternehmens
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Immenstadt i. Allgäu in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Immenstadt i. Allgäu“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu“.
- Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Immenstadt i. Allgäu.
- Das Stammkapital beträgt 600.000 Euro.
- Das Stammkapital wird erbracht im Wege der Sacheinlage durch Übertragung der bis herigen Eigenbetrieb Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu zurechnenden Rechte und Pflichten, allen Aktiva und Passiva, Forderungen und Verbindlichkeiten, Mitgliedschaften und Vermögenswerten einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Art. 89 Abs. 1 Satz 1 GO) mit Wirkung zum 01.01.2025, 0:00 Uhr - nachfolgend „Umwandlungsstichtag“ auf das Kommunalunternehmen über. Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag Umwandlungsstichtag. Die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu erstellen. Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ist diese vom Stadtrat gesondert zu beschließen. Der den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigende Wert der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird bei dem Kommunalunternehmen in die allgemeine Rücklage eingestellt.
- Übertragen werden insbesondere auch die in Anlage 1 bezeichneten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte.
- Vor Gründung des Kommunalunternehmens im Eigenbetrieb Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu ehemals tätige Beamte bleiben Versorgungsempfänger der Stadt Immenstadt i. Allgäu.
- Alle beim Eigenbetrieb Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu bestehenden Beschäftigungs- und Dienstverhältnisse sowie Ausbildungsverhältnisse gehen unter Wahrung der erworbenen tariflichen, arbeits- und dienstvertraglichen Rechte und Pflichten kraft Gesetzes auf das Kommunalunternehmen über.
- Soweit das Kommunalunternehmen hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, kann es Dienstherr von Beamten sein. Dienstvorgesetzter ist der Vorstand.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

- Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser, die Abwasserbeseitigung, die Versorgung von Teilen des Stadtgebietes mit Wärme und Strom, die Bewirtschaftung von öffentlichen Tiefgaragen und Parkplätzen (Verkehrsbetriebe) und der Betrieb der Bäder. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.
- Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Stadt geltenden Vorschriften über die Errichtung von und die Beteiligung

an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

- Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlasse ermächtigt, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen. Insbesondere ist das Kommunalunternehmen berechtigt, an Stelle der Stadt Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Satzungen über die Erhebung von Abgaben für die Benutzung der Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem KAG sowie Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis zu erlassen und zu vollziehen.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4

Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus ein oder zwei Mitgliedern. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, kann ein Vorstandsvorsitzender bestellt werden.
- Besteht der Vorstand nur aus einer Person, sollen für den Fall seiner Verhinderung mindestens zwei Bevollmächtigte aus dem Unternehmen zur Vertretung im Rahmen der laufenden Geschäfte bestellt werden; diese Vertreter sind keine Mitglieder des Vorstandes, sondern singemäßig wie Handlungsbevollmächtigte gem. § 54 Handelsgesetzbuch zu behandeln. Die Vertretung des Vorstands kann nur gemeinschaftlich durch mindestens zwei Bevollmächtigte erfolgen. Die Ernennung der Bevollmächtigten nimmt das Vorstandsmitglied schriftlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden innerhalb von drei Monaten nach seiner eigenen Bestellung vor. Die Bevollmächtigten sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung nach der Bestellung bekannt zu geben.
- Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.
- Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- Ist nur ein Vorstand vorhanden, so vertritt dieser das Kommunalunternehmen allein. Sind mehrere Vorstände bestellt, so wird das Kommunalunternehmen durch zwei Vorstände gemeinsam oder durch einen Vorstand zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist ein Vorstandsvorsitzender bestellt, ist dieser allein vertretungsberechtigt; die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass einem Vorstand Einzelvertretungsbefugnis gewährt wird und dieser zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertreter eines Dritten berechtigt ist (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Var.).
- Ist kein Vorstand bestellt oder ist der Vorstand abberufen oder handlungsunfähig, so vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen. Dieser vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.
- Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich und wenn aufgrund aktueller Entwicklungen und Ereignisse erforderlich auch kurzfristig Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Immenstadt i. Allgäu haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsetzung, Versetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe 9, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestaltung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 9 des TV-Versorgungsbetriebe oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.
- Zur unmittelbaren Abwendung von Gefahren und zur Sicherstellung der Versorgung darf der Vorstand über die Zuständigkeitsverteilung dieser Unternehmenssatzung hinaus Geschäfte oder Maßnahmen im notwendigen Umfang durchführen oder vornehmen. Über derartige Geschäfte oder Maßnahmen hat der Vorstand dem Verwaltungsrat in dessen nächster Sitzung zu berichten.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 übrigen Mitgliedern.
- Vorsitzender/Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der/die erste Bürgermeister/in der Stadt Immenstadt i. Allgäu. Der/die Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.
- Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stadtrat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 - leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.
- Der Vorsitzende des Verwaltungsrats informiert den Stadtrat über den Jahresabschluss sowie halbjährlich über die Durchführung des Wirtschaftsplans. Der Vorstand ist zuzuziehen. Der Stadtrat kann vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft verlangen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats darf die Auskunft verweigern, wenn zu besorgen ist, dass sie zu sachfremden Zwecken verwendet und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann den Vorstand mit der Information nach Satz 1 bzw. der Auskunft nach Satz 3 beauftragen.
- Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrer

Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt (§ 4 KUV). Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, soweit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung, die sich nach Entschädigung für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder aufgrund der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts richtet.

**§ 6
Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4);
 - wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
 - Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
 - Erlass einer Geschäftsordnung für Vorstand und Verwaltungsrat
 - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 - die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte;
 - Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
 - Bestellung des Abschlussprüfers;
 - Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
 - Bestellung und Widerruf von Prokuren;
 - Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 7, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist;
 - Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen nach § 2 Abs. 3;
 - Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreiten;
 - Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro (Nettobetrag) überschreitet;
 - Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben und nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einer Wertgrenze von 50.000 Euro sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten und nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einer Wertgrenze von 50.000 Euro, bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich 50.000 Euro (Nettobetrag);
 - Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 Prozent des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 Euro übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über 50.000 Euro (Nettobetrag);
 - Liquiditätswirksame Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 50.000 Euro (Nettobetrag) gefährden, ausgenommen Mehraufwendungen durch über dem Ansatz liegende Energiebezugskosten zum Eigenverbrauch;
 - Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt;
 - Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt;
 - Mitgliedschaft beim und Austritt aus dem Kommunalen Arbeitsverband (KAV) sowie der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).
- Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Nr. 1, 3 (für Bestellung und Abberufung) und 9 Weisungen erteilen. Soweit der Stadtrat der Stadt Immenstadt ein solches Weisungsrecht gegenüber Mitgliedern des Verwaltungsrats hat, hat der Verwaltungsrat für diese Entscheidungen vorab einen Empfehlungsbeschluss zu fassen, damit der Stadtrat von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen kann.
- Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- Duldet ein Geschäft, über das der Verwaltungsrat zu beschließen hat, keinen Aufschub und kann ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand ermächtigen, Geschäfte oder Maßnahmen auch ohne Zustimmung des Verwaltungsrats durchzuführen oder vorzunehmen. Derart durchgeführte oder vorgenommene Geschäfte sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

**§ 7
Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 2 Tage abgekürzt werden.
- In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- Der Verwaltungsrat ist mindestens halbjährig einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mit-

- glieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 9 gilt entsprechend.
- Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

**§ 8
Schriftform**

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Immenstadt i. Allgäu“ durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

**§ 9
Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung**

- Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

**§ 10
Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung**

- Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.
- Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Immenstadt i. Allgäu unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.
- Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und 105 GO. Die Prüfungsberichte sind auch der Stadt zuzuleiten.

**§ 11
Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

**§ 12
Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens**

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Immenstadt i. Allgäu über.

**§ 13
Öffentliche Bekanntmachungen**

Die Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu bekannt gemacht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Stadt Immenstadt i. Allgäu ortsüblichen Weise vorzunehmen.

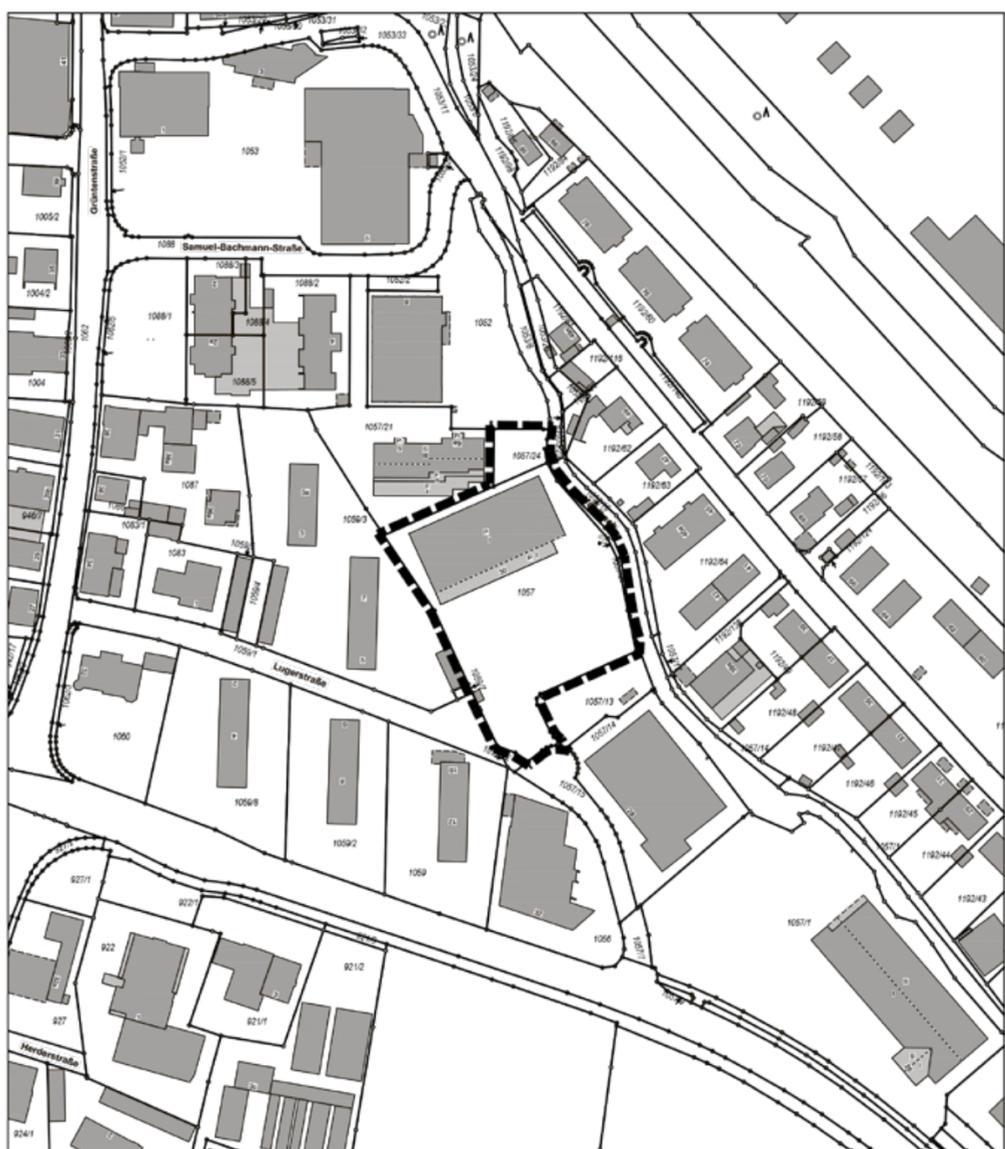
**§ 14
Inkrafttreten**

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2025, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

IMMENSTADT I. ALLGÄU, den 17.05.2024

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister 204

Grundstückliste – Anlage 1 zur Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu			
Gemarkung	Fläche neu in m ²	Flur-Nr. neu	Anlagenbezeichnung neu
7974 Bühl a. Alpsee	20.612,00 m ²	755	Grundstück Freibad
7974 Bühl a. Alpsee	1.383,00 m ²	1550	Grundstück Freibad
7975 Immenstadt i. Allgäu	3.330,00 m ²	1493/4	Parkplätze am FB
7975 Immenstadt i. Allgäu	1.398 m ²	1491/3	Parkplätze am FB
7975 Immenstadt i. Allgäu	4.553 m ²	438/25	Grundstück Hallenbad
7975 Immenstadt i. Allgäu	455 m ²	393/4	Heizöltank und APW Im Stillen
7975 Immenstadt i. Allgäu	1.459,00 m ²	387/7	BMHW Biomasseheizwerk
7975 Immenstadt i. Allgäu	5.486 m ²	393/5	Grundstück Erweiterung FW
7975 Immenstadt i. Allgäu	5.645,00 m ²	393	BMHW, Erweiterungsfläche
7696 Diepolz	152,00 m ²	632/0	AWP Knottenried
7971 Stein i. Allgäu	144,00 m ²	640/1	AWP Gewerbegebiet Seifen West
7973 Bühl a. Alpsee	152,00 m ²	41/4	AWP Bühl / Seestraße
7974 Immenstadt i. Allgäu	150,00 m ²	461/7	APW Sonthofener Str. 32 1/2
7975 Immenstadt i. Allgäu	68,00 m ²	370/4	APW Verkehrsübungsplatz / Im Stillen
7993 Rauhenzell	18,00 m ²	491/8	AWP Gewerbegebiet Rauhenzell
7696 Diepolz	5.200,00 m ²	272/1	Kapfquelle + Hochbehälter Diepolz
7696 Diepolz	2.500,00 m ²	31/5	Beslerquelle
7696 Diepolz	660,00 m ²	314/7	Hochbehälter Heumoos
7696 Diepolz	80 m ²	389/3	Schacht Freundpolz
7970 Akams	1.250,00 m ²	231/1	Hochbehälter Luitharz
7971 Stein i. Allgäu	598,82 m ²	543/2	Hochbehälter Bräunlings
7972 Stein i. Allgäu	56,00 m ²	278/2	Schacht Obereinharz
7972 Stein i. Allgäu	2.450,66 m ²	436/1	Tiefbrunnen Bräunlings
7973 Bühl a. Alpsee	291,00 m ²	484/1	FWOA-Übergabe Ratholz
7973 Bühl a. Alpsee	299,00 m ²	184/4	Hochbehälter Rieder
7973 Bühl a. Alpsee	85,00 m ²	728/1	DEA Ratholz
7973 Bühl a. Alpsee	45,00 m ²	137/47	PW Rieden
7973 Bühl a. Alpsee	66,00 m ²	343/1	DEA Gschwend
7973 Bühl a. Alpsee	218,00 m ²	876/1	DEA Trieblings / Gut Hochreute
7974 Immenstadt i. Allgäu	1.524,00 m ²	1169/5	Hochbehälter Kalvarienberg
7974 Immenstadt i. Allgäu	199,00 m ²	915/3	PW Kalvarienberg
7974 Immenstadt i. Allgäu	10.055 m ²	999/3 und 1002	Hochbehälter Mittag



Räumlicher Geltungsbereich zum Aufstellungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70

OPLA
BÜRGEMEINSCHAFT FÜR ORTSPLANUNG UND STADTENTWICKLUNG
Architekten & Stadtplaner
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg
Tel: 0821 / 50 89 378-0
Mail: info@opla-augsburg.de
I-net: www.opla-d.de

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (Größe: 5.668 m²)
Fl.Nrn. 1057, 1057/20 und 1057/24,
Gmkg. Sonthofen, Stadt Sonthofen

Fassung vom 30.01.2024
Maßstab 1 : 2.000
Bearbeitung: Patricia Goj, Dipl. Ing.

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Sonthofen hat mit Beschluss vom 04.07.2024 die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70 in Kraft.

Jedermann kann die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70 mit der Begründung bei der Stadt Sonthofen (Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen) während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen

Die Öffnungszeiten sind:
Montag und Mittwoch von 08.00 – 12.00 Uhr
von 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag von 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr

Von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB wurde gemäß Vorgaben des beschleunigten Verfahrens (gem. § 13a i. V. m. § 13 Abs. 3 Halbsatz 1 BauGB) abgesehen. Ergänzend ist die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 70 auch im Internet auf der Homepage der Stadt Sonthofen unter

<https://www.stadt-sonthofen.de/planen-und-bauen/bauleitplanung/bebauungspläne-rechtsverbindlich/>

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i.Allgäu

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus der Mischwässerentlastungsanlage Bachtelmühle in die Weiler Ach
Antragsteller: Abwasserverband Obere Iller, Hans-Böckler-Str. 80 b, 87527 Sonthofen

I. Der Antragsteller beantragt im Rahmen der Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus der Mischwässerentlastungsanlage Bachtelmühle in die Weiler Ach.

- II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass
- die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 31. Juli 2024 bis zum 02. September 2024 bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen, Zimmer 13 im 1.OG während der Dienststunden, zur öffentlichen Einsicht ausliegen,
 - die Antragsunterlagen auch unter <https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunales-ehrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen> heruntergeladen werden können und
 - jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,
 - bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Fischen i.Allgäu, den 23.07.2024
gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 207

eingestellt und zugänglich gemacht.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

- Unbeachtlich werden demnach
- eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 - nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Sonthofen, 16.07.2024

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 202

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Abwasserverband Obere Iller (AOI), Hans-Böckler-Str. 80b, 87527 Sonthofen, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die immissionsrechtlich Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Blockheizkraftwerks in der Verbandskläranlage auf dem Grundstück Fl.-Nr. 312/4, Gmkg. Eckarts, Stadt Immenstadt. Die geplante Änderung umfasst den Ersatz des bestehenden BHKW-Moduls 2 durch eine neue BHKW-Anlage mit einer elektrischen Leistung von 249 kW und einer Feuerungsleistung von 617 kW.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein vereinfachtes immissionsrechtliches Genehmigungsverfahren gem. § 19 des Bundesimmissionschutzgesetzes (BImSchG) durch.

Gemäß §§ 5 und 7 i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez.: Hannes Linder

Bekanntmachung Landratsamt Oberallgäu

**Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines Sandfanges am Mühlbach (Seitengewässer der Leubas und Zufluss zur Wasserkraftanlage Gräbelesmühle) und im Rahmen der Ufergestaltung, die Errichtung von zwei Dämmen zwischen Mühlbach und Leubas; Gemeinde Lauben**

Antragsteller: Fa. Manfred Schäffler Kraftwerk, Gräbelesmühle 2, 87493 Lauben (historische Wasserkraftanlage Gräbelesmühle)

Prüfung der Umweltverträglichkeit durch das Landratsamt Oberallgäu

Die Antragsteller beantragte für die o. g. Maßnahmen beim Landratsamt Oberallgäu die Genehmigung zum Ausbau der Gewässer. Der Ort für die gewässerbaulichen Maßnahmen liegt von der Gräbelesmühle ca. 600 m in östlicher Richtung entfernt. Betroffen sind die Flurnummern 458/0, 459/0 und 607/13 der Gemarkung Lauben.

Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt das Vorhaben unter Ziffer 13.18.1 – eine „Allgemeine Vorprüfung“ nach Anlage 3 des UVPG ist erforderlich.

- Nach Prüfung der Merkmale des Vorhabens lässt sich feststellen, dass die Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen haben. Die Nutzung natürlicher Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser) bleibt auf enge Bereiche beschränkt und es sind keine nachteiligen Einwirkungen zu erkennen. Die Umweltverschmutzung und Belästigungen sind gering und beschränken sich auf die Bauzeit.
- Die Prüfung der Merkmale des Standortes ergibt, dass sich der Flächenanspruch überschaubar ist. Reichtum, Verfügbarkeit Qualität und Regeneration der natürlichen Ressourcen sind hier unwesentlich beeinträchtigt. Zudem sind keine Schutzgebiete vorhanden, wie Natura 2000, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete u.a. Nur ein kleiner Teil des Uferbiotops entlang der Leubas ist marginal berührt; jedoch ohne negative Auswirkungen.
- Nach Prüfung der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, gemessen u.a. an Art und Ausmaß auf das geographische Gebiet und des Personenkreises, der Schwere und Komplexität, der Wahrscheinlichkeit, zeitlichen Zusammenhänge, dem Zusammenwirken mit andern Vorhaben und der Verminderung der Auswirkungen, lässt sich feststellen, dass diese größtenteils nicht betroffen sind und ansonsten wegen Geringfügigkeit unbeachtet bleiben können.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das vorliegende Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die geplanten Maßnahmen haben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG,

die gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu befürchten und können auch während der Bauzeit durch entsprechende vorsorgliche Maßnahmen, welche als Inhalts- und Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid festgelegt werden, weitgehend vermieden werden.

Nach Auffassung des Landratsamtes Oberallgäu, Abteilung Wasserrecht, verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist somit in diesem Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

12.07.2024

gez.: Thomas Kellner

205

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 16.07.2024, (Bpl.Nr. 0414/24), eine Nutzungsänderung einer Wohnung im Erdgeschoss eines Wohngebäudes in Ferienappartement, Bahnhofsplatz 9 in Sonthofen, (Fl. Nr. 740/5), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg,
Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Julia Hög

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37 und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen eingesehen werden.

Julia Hög

206